

2235-1-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Gymnasialschulordnung**

Vom 2008

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4, Art. 25 Abs. 2 und 3, Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1, Art. 50, Art. 52, Art. 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 54, Art. 55, Art. 89 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2007 (GVBl S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Schulaufsicht

Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte,
Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum**

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

§ 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

§ 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

§ 5 Lehrkräfte, Aufgaben der Lehrerkonferenz

§ 6 Sitzungen

§ 7 Einberufung

§ 8 Beschlussfassung

§ 9 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

§ 10 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte

§ 11 Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und Klassen- und Jahrgangsstufensprecher

§ 12 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

§ 13 Überschulische Zusammenarbeit und Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher

§ 14 Landesarbeitsgemeinschaft

§ 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

§ 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

§ 17 Entlassung

Abschnitt 5

Eltern

§ 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

§ 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

§ 20 Geschäftsgang

§ 21 Wahl des Elternbeirats

§ 22 Wahl, Amtszeit und Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern

Abschnitt 6

Schulforum

§ 23 Schulforum

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 24 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

§ 25 Sammlungen und Spenden

Teil 3

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 26 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

§ 27 Probeunterricht

§ 28 Rückkehr an die Volksschule und erneuter Eintritt in das Gymnasium

Abschnitt 2

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 29 Voraussetzungen

§ 30 Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit

- § 31 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (achtjähriges Gymnasium).
- § 31a Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 3

Gastschülerinnen und Gastschüler

- § 32 Gastschülerinnen und Gastschüler

Abschnitt 4

Schulwechsel

- § 33 Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11
- § 33a Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe
- § 34 Übertritt in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums
- § 34a Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Gliederung, Einrichtung von Klassen und Kursen

- § 35 Gliederung
- § 36 Einrichtung von Klassen und Kursen

Abschnitt 2

Schulbesuch

- § 37 Teilnahme
- § 38 Beaufsichtigung
- § 39 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 40 Beendigung des Schulbesuchs
- § 41 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

- § 42 Stundenplan, Unterrichtszeit
- § 43 Stundentafeln
- § 44 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11
- § 45 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
- § 46 Ethikunterricht
- § 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer (achtjähriges Gymnasium)
- § 47a Fächerwahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- § 48 Wahl der Leistungskursfächer (neunjähriges Gymnasium)
- § 49 Wahl der Fächer (achtjähriges Gymnasium)
- § 49a Wahl der Grundkursfächer (neunjähriges Gymnasium)

- § 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (achtjähriges Gymnasium)
- § 50a Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (neunjähriges Gymnasium)
- § 51 Seminare (achtjähriges Gymnasium)
- § 51a Beschränkung des Kursangebots (neunjähriges Gymnasium)

Teil 5

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Leistungsnachweise

- § 52 Hausaufgaben
- § 53 Leistungsnachweise
- § 54 Große Leistungsnachweise
- § 55 Kleine Leistungsnachweise
- § 56 Seminararbeit (achtjähriges Gymnasium)
- § 56a Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)
- § 57 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 58 Bewertung der Leistungen
- § 59 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 60 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11
- § 61 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium)
- § 61a Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 62 Entscheidung über das Vorrücken
- § 63 Vorrücken auf Probe
- § 64 Nachprüfung
- § 65 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 66 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland
- § 67 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Kursphase
- § 68 Verbot des Wiederholens

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

- § 69 Schülerbogen
- § 70 Jahreszeugnis
- § 71 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild
- § 72 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (achtjähriges Gymnasium)
- § 72a Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)
- § 73 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Teil 6

Prüfungen

Abschnitt 1

Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien

- § 74 Zeitpunkt (achtjähriges Gymnasium)
- § 74a Zeitpunkt (neunjähriges Gymnasium)
- § 75 Zulassung (achtjähriges Gymnasium)
- § 75a Zulassung (neunjähriges Gymnasium)
- § 76 Prüfungsausschuss (achtjähriges Gymnasium)
- § 76a Prüfungsausschuss (neunjähriges Gymnasium)
- § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse (achtjähriges Gymnasium)
- § 77a Fachausschüsse, Unterausschüsse (neunjähriges Gymnasium)
- § 78 Verfahren (achtjähriges Gymnasium)
- § 78a Verfahren (neunjähriges Gymnasium)
- § 79 Prüfungsgegenstände (achtjähriges Gymnasium)
- § 79a Prüfungsgegenstände (neunjähriges Gymnasium)
- § 80 Schriftliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)
- § 80a Schriftliche Prüfung (neunjähriges Gymnasium)
- § 81 Mündliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)
- § 81a Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- § 82 Bewertung der Prüfungsleistungen (achtjähriges Gymnasium)
- § 82a Bewertung der Prüfungsleistungen (neunjähriges Gymnasium)
- § 83 Festsetzung des Prüfungsergebnisses (achtjähriges Gymnasium)
- § 83a Festsetzung des Prüfungsergebnisses (neunjähriges Gymnasium)
- § 84 Festsetzung der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- § 84a Festsetzung der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- § 85 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)
- § 85a Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)
- § 86 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)
- § 86a Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)
- § 87 Verhinderung der Teilnahme (achtjähriges Gymnasium)
- § 87a Verhinderung der Teilnahme (neunjähriges Gymnasium)
- § 88 Unterschleif
- § 89 Prüfungswiederholung (achtjähriges Gymnasium)
- § 89a Prüfungswiederholung (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 2

Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 90 Allgemeines (achtjähriges Gymnasium)
- § 90a Allgemeines (neunjähriges Gymnasium)
- § 91 Zulassung (achtjähriges Gymnasium)
- § 91a Zulassung (neunjähriges Gymnasium)
- § 92 Prüfungsgegenstände und –verfahren (achtjähriges Gymnasium)
- § 92a Prüfungsgegenstände und –verfahren (neunjähriges Gymnasium)
- § 93 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- § 93a Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- § 94 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt (achtjähriges Gymnasium)

- § 94a Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; Wiederholung und Rücktritt (neunjähriges Gymnasium)
- § 95 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (achtjähriges Gymnasium)
- § 95a Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 3

Weitere Prüfungen

- § 96 Latinum, Graecum
- § 97 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
- § 98 Besondere Prüfung

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen zur GSO:

- Anlage 1 MODUS21 – Übersicht
- Anlage 2 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 3 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 10 und 11 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 4 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 4a Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 5 Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 5a Wahlpflichtangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 6 Belegungsverpflichtung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 6a Zusatzangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 7 Stundentafel für Einführungsklassen (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 7a Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 8a Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 9a Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)

- Anlage 10a Einbringung von Halbjahresleistungen (Endpunktzahlen) aus dem Bereich der Grundkurse in die Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 11 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (vierfache Wertung)
- Anlage 12 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 12a Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 13a Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für andere Bewerberinnen und Bewerber (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 13b Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (achtjähriges Gymnasium)“.

2. § 29 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufnahme in einen höheren Ausbildungsabschnitt als 11/1 des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12/1 des neunjährigen Gymnasiums ist, abgesehen vom Fall des § 30 Abs. 7, nur zulässig, wenn Zeugnisse über die niedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den nach **Anlage 6** belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistung im Fach Sport bleibt dabei unberücksichtigt. ³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 5a.

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 des achtjährigen Gymnasiums bzw. in die Jahrgangsstufe 12 oder 13 des neunjährigen Gymnasiums aufgenommen werden wollen,

kann die oder der Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.“

4. Es wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„ § 31

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule haben sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 30 zu unterziehen. ²Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums, falls die Schülerin oder der Schüler im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreicht hat. ³Bei einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums auf die Fächer Deutsch, Mathematik sowie die verpflichtend vierstündig zu belegende Fremdsprache; bei einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10. ⁴Der Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 setzt den Besuch des Unterrichts in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen voraus; bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 beträgt die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache in der Regel nicht mehr als ein Jahr.
- (2) ¹Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen Einführungsklassen einrichten. ²Der erfolgreiche Besuch einer Einführungsklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. ³Die Stundentafel ergibt sich aus **Anlage 7**. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Absatz 1 entfällt. ⁵Die Bestimmungen über Altersgrenze und Probezeit sind entsprechend anzuwenden. ⁶Eine Wiederholung von Einführungsklassen ist nicht zulässig.“

5. Der bisherige § 31 wird § 31a und erhält folgende Fassung:

„§ 31a

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss

der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse
Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule
(neunjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule haben sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 30 zu unterziehen. ²Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums, falls die Schülerin oder der Schüler im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreicht hat. ³Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. ⁴Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.
- (2) ¹Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen Anschlussklassen einrichten. ²Der erfolgreiche Besuch einer Anschlussklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums. ⁴Die Stundentafel ergibt sich aus **Anlage 7a**. ⁵Voraussetzung für die Aufnahme in eine Anschlussklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 entfällt. ⁶Die Bestimmungen über Altersgrenze und Probezeit sind entsprechend anzuwenden. ⁷Für die Aufnahme in eine Anschlussklasse muss die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus durch den Besuch von mindestens sechs Jahreswochenstunden Französisch als Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in der bisherigen Schullaufbahn einen entsprechenden Kenntnisstand in diesem Fach nachweisen. ⁸Eine Wiederholung von Anschlussklassen ist nicht zulässig.“

6. Es wird folgender neuer § 34 eingefügt:

„§ 34

Übertritt in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums

- (1) ¹Während der Qualifikationsphase ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Übertretende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des an der früheren Schule gewählten Unterrichtsprogramms ermöglichen.
- (2) ¹Können bei einem Übertritt während der Qualifikationsphase die bis zum Übertritt besuchten Kurse mangels Angebots nicht fortgeführt

werden, so wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Bestimmungen insoweit neu. ²Fehlende Leistungen aus vorhergegangenen Ausbildungsabschnitten werden durch Feststellungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Übertritt erbracht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus einem nichtbayerischen Gymnasium zu Beginn der Qualifikationsphase übertreten, werden aufgenommen, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Qualifikationsphase des Gymnasiums besitzen oder nach den bayerischen Bestimmungen hätten vorrücken dürfen.

(4) Bei Übertritt während der Qualifikationsphase und in Sonderfällen beim Eintritt zu Beginn der Qualifikationsphase ist eine Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeizuführen.“

7. Der bisherige § 34 wird § 34a.

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Gliederung

¹Das Gymnasium gliedert sich in die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7, die Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und die Oberstufe. ²Die Einführungsphase der Oberstufe ist am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 10. ³Die Qualifikationsphase der Oberstufe, in der die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des jeweiligen schulischen Angebots nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen, umfasst am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 11 und 12.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums in Kursen (Fächer und Seminare) durchgeführt. ²Jahrgangsstufenübergreifende Kurse können eingerichtet werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

10. § 41 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe beträgt vier Jahre; sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem halben Jahr oder einem Jahr überschritten werden.“

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt das in **Anlagen 4 und 5** festgelegte Unterrichtsangebot.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 2a.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahrs der Ausbildungsabschnitt tritt. ²Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen; bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

13. In § 46 werden zwischen der Zahl „5“ und dem Wort „entsprechend“ das Wort „bzw.“ und die Zahl „6“ eingefügt.

14. Es wird folgender neuer § 47 eingefügt:

„§ 47

Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12
und der Abiturprüfungsfächer
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 das Unterrichtsprogramm aus den Anlagen 4 und 5 unter Berücksichtigung der Belegverpflichtung (Anlage 6) sowie unter Berücksichtigung der §§ 49, 50 und 50b spätestens bis zum 30. April. ²Können aus schulischen Gründen bestimmte Kurskombinationen nicht ermöglicht werden, teilt dies die Oberstufenkoordinatorin bzw. der Oberstufenkoordinator den Betroffenen unverzüglich mit und fordert sie zu einer neuen Festlegung innerhalb angemessener Frist auf.

- (2) ¹Die getroffenen Wahlentscheidungen sind für die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Qualifikationsphase verbindlich. ²In Ausnahmefällen kann die Kurswahl mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11 geändert werden; für die Jahrgangsstufe 12 gilt dies nach Maßgabe des § 50 Abs. 1.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler wählen das 3. schriftliche Abiturprüfungsfach spätestens bis zum 15. Dezember der Jahrgangsstufe 12. ²Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung wählen die Erziehungsberechtigten die mündlichen Abiturprüfungsfächer. ³Hiervon abweichend gilt für die Wahl der besonderen Fachprüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport, welche jeweils die Belegung eines Additums gemäß Anlage 6 voraussetzt, der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt.
- (4) Die Wahl der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach **Anlage 10** (bzw. § 84) verpflichtend einzubringenden Halbjahresleistungen die Zahl 40 nicht übersteigt.
- (5) ¹Wird zu den Fächern Kunst, Musik oder Sport ein Additum gewählt und wird eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Unfall oder eine Krankheit auf Dauer daran gehindert, die geforderten praktischen Leistungen der besonderen Fachprüfung in einem dieser Fächer zu erbringen, wählen die Erziehungsberechtigten erforderlichenfalls ein neues Abiturprüfungsfach. ²Die Berechnungsgrundlage für bereits vor Eintritt dieses Ereignisses erbrachte Halbjahresleistungen bildet § 61.“

15. Der bisherige § 47 wird § 47a. In Abs. 2 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „79a“ ersetzt.

16. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49
Wahl der Fächer
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer aus den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich und mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) und wählen die beiden Seminare; Sport ist zu belegen (Anlagen 4, 5 und 6).
- (2) Für Belegung und Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport als Abiturprüfungsfächer mit besonderer Fachprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Im Fach Kunst bzw. Sport wurden der Schülerin oder dem Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens gute Leistungen bescheinigt.
2. Im Fach Musik wurden der Schülerin oder dem Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt. Darüber hinaus werden angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachgewiesen.“

17. Der bisherige § 49 wird § 49a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „50a“ ersetzt.

18. Es wird folgender neuer § 50 eingefügt:

„§ 50
Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Pflichtfächer in allen vier Ausbildungsabschnitten sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte mit Sozialkunde, Religionslehre (ggf. Ethik) und Sport. ²In allen vier Ausbildungsabschnitten sind ferner eine fortgeführte Fremdsprache, eines der Fächer Physik oder Chemie oder Biologie, eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht sowie eines der Fächer Kunst oder Musik zu belegen. ³Ferner ist mindestens in Jahrgangsstufe 11 eine weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder eine weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache zu belegen. ⁴Für die Belegungsverpflichtung gilt im Übrigen Anlage 6.
- (2) Die Abiturprüfungsfächer sind in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen.
- (3) ¹Falls in der Jahrgangsstufe 10 eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache gewählt wurde, ist diese in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. ²Sonstige spät beginnende Fremdsprachen sind nur wählbar, wenn die Schülerin oder der Schüler
 1. in der betreffenden Sprache Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden besucht oder die erforderlichen Kenntnisse des Wahlunterrichts der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat,
 2. in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 9 und/oder 10 besucht hat.

- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase verpflichtend, soweit sie nicht den Unterricht in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben.
- (5) Kann für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Qualifikationsphase Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler die anfallenden Stunden aus dem Wahlpflichtangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds zu belegen.
- (6) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Unterricht im Fach Sport befreit ist, hat ein anderes Fach aus dem Wahlpflichtangebot zu belegen. ²Ist eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, ist sie oder er nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen; sie oder er soll sich jedoch ohne Bewertung am Kurs Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.
- (7) Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten (einfache Wertung) gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.
- (8) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des § 50 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die Belegungsverpflichtung auch durch Besuch eines Fortsetzungskurses in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt werden. ²Wird ein entsprechender Fortsetzungskurs nicht eingerichtet, so kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Ausbildungsabschnitte des betreffenden Fachs mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. ³Die ursprünglich in diesem Fach erbrachten Leistungen verfallen.“

19. Der bisherige § 50 wird § 50a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „49a“ ersetzt.

20. Es wird folgender § 51 eingefügt:

„§ 51

Seminare (achtjähriges Gymnasium)

¹In den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 sind ein wissenschaftspropädeutisches Seminar und ein Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung zu belegen. ²Im wissenschaftspropädeutischen Seminar ist eine Seminararbeit zu erstellen. ³Seminare können in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtangebots angeboten werden. ⁴Das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest.“

21. Der bisherige § 51 wird § 51a.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Hausaufgaben werden nicht bewertet.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

23. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 55.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter ein mündlicher, gefordert. ²Im wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 insgesamt mindestens vier kleine Leistungsnachweise gefordert. ³Im Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung wird eine angemessene Zahl von kleinen Leistungsnachweisen, insbesondere zu den individuellen Projektbeiträgen der Schülerinnen und Schüler, gefordert.“

24. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

- „(3) Für Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt:
1. Für jedes Fach wird in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe gefordert.
 2. In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.
 3. Für die Fächer Geschichte mit Sozialkunde, Kunst, Musik, Sport, Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel gelten folgende Ausnahmen:
 - a) In Geschichte mit Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Soweit Sozialkunde gemäß Anlage 6 als zweistündiges Fach gewählt wurde, wird in jedem Ausbildungsabschnitt in Sozialkunde eine separate Schulaufgabe gestellt.
 - b) Im Fach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.
 - c) Im Fach Musik wird im Falle der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich zur Schulaufgabe nach Abs. 3 Nr. 1 eine praktische Prüfung gefordert.
 - d) Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt.
 - e) In den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 3a.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) ¹Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 höchstens 90 Minuten. ²In der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ³Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. ⁴Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und

13 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. ⁵Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.“

25. In § 55 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

26. § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

27. Es wird folgender neuer § 56 eingefügt:

„§ 56
Seminararbeit
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Das Thema der Seminararbeit wählt die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter. ²In den modernen Fremdsprachen soll die Seminararbeit in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden. ³Die Seminararbeit muss spätestens am zweiten Unterrichtstag im November der Jahrgangsstufe 12 abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.
- (2) ¹Die Schülerin oder der Schüler präsentiert die Ergebnisse der Seminararbeit, erläutert sie und beantwortet Fragen. ²In modernen Fremdsprachen erfolgt dies in der jeweiligen Fremdsprache. ³Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.
- (3) Die Seminararbeit kann durch einen vergleichbaren Beitrag zu einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb ersetzt werden.“

28. Der bisherige § 56 wird § 56a.

29. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 werden nach dem Wort „Facharbeiten“ die Worte „bzw. Seminararbeiten“ eingefügt.

30. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahlen „87 bzw. 87a“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Zahlen „78 Abs. 6 Satz 1“ durch die Zahlen „78 bzw. 78a“ und die Worte „den Jahrgangsstufen 12 und 13 des

neunjährigen Gymnasiums“ durch die Worte „der Qualifikationsphase“ ersetzt.

31. Es wird folgender neuer § 61 eingefügt:

„§ 61
Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Leistungen mittels eines Punktesystems bewertet. ²Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
Noten mit Tendenz	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6

- (2) ¹Die Leistungen in den Fächern werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt. ²Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ³In den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des wissenschaftspropädeutischen Seminars ergibt sich die Halbjahresleistung jeweils aus dem Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise. ⁴Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig. ⁵§60 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Fächer Geschichte und Sozialkunde (einstündig) bilden eine gemeinsame Halbjahresleistung, die sich aus den gemäß Abs. 2 Satz 2 gebildeten Punktzahlen pro Fach ergibt, welche im Verhältnis 2:1 (Geschichte: Sozialkunde) gewichtet werden. ²Bei Belegung des Fachs Sozialkunde (zweistündig) wird sowohl für das Fach Geschichte als auch für das Fach Sozialkunde eine eigene Halbjahresleistung gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelt.
- (4) ¹Im Fach Kunst als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Bildnerische Praxis“) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl der Mappe mit den Arbeitsergebnissen aus der Bildnerischen Praxis verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. ²Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.
- (5) ¹Im Fach Musik als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum Instrument bzw. Gesang) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die

Punktzahl der praktischen Prüfung verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. ²Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

- (6) ¹Im Fach Sport ergibt sich die Punktzahl der Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen Leistungsnachweise im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie der Punktzahl für die Unterrichtsbeiträge; erst die Endpunktzahl wird gerundet. ²Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“) ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport gemäß Satz 1 und der Punktzahl im Additum „Sporttheorie“, die nach Abs. 2 Satz 2 gebildet wird.
- (7) ¹Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Seminararbeit wird zunächst die Punktzahl für die abgelieferte Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für Präsentation mit Prüfungsgespräch addiert. ²Die Summe wird durch 2 geteilt und das Ergebnis gerundet.
- (8) ¹Für die Gesamtleistung im Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung (besondere Lernleistung) werden insgesamt maximal 30 Punkte vergeben. ²Über die Gewichtung der kleinen Leistungserhebungen entscheidet die Lehrkraft. ³Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können in die Bewertung einbezogen werden.“

32. Der bisherige § 61 wird § 61a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

33. In § 63 Abs. 4 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Zahl „11“ und das Wort „bzw.“ eingefügt; die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ werden gestrichen.

34. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Zahl „11“ und das Wort „bzw.“ eingefügt; die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ werden gestrichen.
- b) In Satz 5 werden die Worte „der Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums“ durch die Worte „in der Qualifikationsphase“ ersetzt.

35. In § 66 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „in Jahrgangsstufe“ eingefügt.

36. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig. ²Schülerinnen und Schüler, die in der Qualifikationsphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 oder 12/1 des achtjährigen Gymnasiums zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen. ³Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, die Ergebnisse des Ausbildungsabschnitts 11/1 verfallen. ⁴Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 oder 11/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Unterrichtsprogramms ermöglichen. ⁵Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 ihr Unterrichtsprogramm nicht mehr vor, trifft die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung. ⁶Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihre ursprünglich gewählten Fächer bei, können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des Ausbildungsabschnitts des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen. ⁷Die Ergebnisse des Projektseminars zur Studien- und Berufsorientierung und des Halbjahrs 11/2 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar sowie das Ergebnis der Seminararbeit können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers beibehalten werden.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 5a.

37. In § 70 Abs. 9 werden die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen; vor dem Wort „Oberstufe“ werden die Worte „Qualifikationsphase der“ eingefügt.

38. Es wird folgender neuer § 72 eingefügt:

„§ 72
Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Für die Ausbildungsabschnitte 11/1, 11/2 und 12/1 werden Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt. ²Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2 werden zum Schulhalbjahr und zum Termin des Jahreszeugnisses, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 12/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt. ³Eine Äußerung über das Verhalten wird nur dann in das Zeugnis über

den Ausbildungsabschnitt aufgenommen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. ⁴Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte werden von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator entworfen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

- (2) Über die im Ausbildungsabschnitt 12/2 erzielten Ergebnisse erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, die in die Gesamtqualifikation gemäß § 84 einzubringenden 40 Halbjahresleistungen spätestens bis zum Tag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu benennen.
- (3) Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 entsprechend.“

39. Der bisherige § 72 wird § 72a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „84a“ ersetzt.

40. In der Überschrift des Abschnitts 1 vor § 74 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

41. Es wird folgender neuer § 74 eingefügt:

„§ 74
Zeitpunkt
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die Abiturprüfung findet zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 statt. ²Die Termine für die schriftlichen Prüfungen gibt das Staatsministerium bekannt. ³Die Termine für die mündlichen und praktischen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen fest, die das Staatsministerium bekannt gibt. ⁴Die Schule unterrichtet die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer rechtzeitig über alle Termine.
- (2) ¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grunds nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen. ²Die oder der Ministerialbeauftragte stellt die Aufgaben und legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.“

42. Der bisherige § 74 wird § 74a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

43. Es wird folgender neuer § 75 eingefügt:

„§ 75
Zulassung
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 teilt die Schule, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler mit, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 abgedeckt.
 2. Aus Deutsch, Mathematik und einer in der Abiturprüfung gewählten fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden.
 3. In der Punktsumme aus den 40 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 200 Punkte erreicht worden, davon in 32 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte.
 4. In der Seminararbeit und in den Seminaren sind insgesamt mindestens 24 Punkte erreicht worden.
 5. Jede einzubringende Halbjahresleistung und das Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung wurden mit mindestens 1 Punkt bewertet.
 6. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts 12/2 mindestens die gemäß Anlage 6 vorgeschriebenen 132 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer und Seminare als belegt nachgewiesen.
 7. Die Seminararbeit ist abgeliefert und weder diese Arbeit noch die Präsentation nach § 56 Abs. 2 sind mit 0 Punkten bewertet.
 8. Es ist der Nachweis erbracht, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im geforderten Mindestumfang besucht wurde.
- (3) ¹Die Schülerin oder der Schüler darf nicht an der Abiturprüfung teilnehmen, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt oder im Ausbildungsabschnitt 12/2 schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt. ²In diesen Fällen gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind, teilt dies die Schule der Schülerin oder dem Schüler schriftlich unter Angabe des Grunds mit.“

44. Der bisherige § 75 wird § 75a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 werden bei Nr. 1 die Zahl „79“ durch die Zahl „79a“, bei Nr. 3 die Zahlen „49“ und „50“ durch die Zahlen „49a“ und „50a“ und bei Nr. 5 die Zahl „85“ durch die Zahl „85a“ ersetzt.

45. Es wird folgender neuer § 76 eingefügt:

„§ 76
Prüfungsausschuss
(achtjähriges Gymnasium)“

- (1) ¹Für die Durchführung der gesamten Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,
 1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
 2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen,
 3. den Zeitplan für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen zu erstellen,
 4. über den Antrag einer Schülerin oder eines Schülers auf eine mündliche Prüfung oder die Anordnung einer mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Abiturprüfungsfach zu entscheiden,
 5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 88 zu treffen,
 6. die Prüfungsergebnisse festzustellen und bekannt zu geben,
 7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
 8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ²Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:
 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
 2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
 3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator.²Die oder der Vorsitzende kann bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen. ³§ 78 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:
1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
 2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
 3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben.“

46. Der bisherige § 76 wird § 76a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „78a“ ersetzt.

47. Es wird folgender neuer § 77 eingefügt:

„§ 77
Fachausschüsse, Unterausschüsse
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen. ²Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,
1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der Prüfung zu treffen,
 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
 3. die mündlichen und praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. ²Unterausschüsse übernehmen die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3.“

48. Der bisherige § 77 wird § 77a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

49. Es wird folgender neuer § 78 eingefügt:

„§ 78
Verfahren
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.
- (3) Für die Beschlussfassung von Prüfungs-, Fach- und Unterausschüssen gilt § 8 entsprechend.“

50. Der bisherige § 78 wird § 78a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 6 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „76a“ ersetzt.

51. Es wird folgender neuer § 79 eingefügt:

„§ 79
Prüfungsgegenstände
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf verschiedene Fächer.
²Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2) sowie eine fortgeführte Fremdsprache und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. ³Wählbar sind Fächer gemäß Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1. ⁴Es sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:
 1. Die Fächer Kunst, Musik und Sport können als schriftliches Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) nur gewählt werden, wenn das geforderte Additum gemäß Anlage 6 belegt wird.
 2. Sozialkunde als eigenständiges Prüfungsfach kann nur gewählt werden, wenn in der Jahrgangsstufe 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und das Fach gemäß Anlage 6 zweistündig belegt wurde.
 3. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 10 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 angeeignet hat; bei einem späteren Wechsel scheidet die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfächer aus.

4. Spät beginnende Fremdsprachen sowie Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder können nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.
- (2) ¹Die Abiturprüfung wird in den Fächern Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2) in schriftlicher Form durchgeführt. ²Bei den weiteren Abiturprüfungsfächern entscheiden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, welches Fach in schriftlicher Form (Abiturprüfungsfach 3) und welche beiden Fächer (Abiturprüfungsfach 4 und 5) in mündlicher Form (Kolloquium) geprüft werden. ³Die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen wird durch einen mündlichen Prüfungsteil ergänzt. ⁴In den schriftlichen Abiturprüfungsfächern wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt.
- (3) Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß **Anlage 9** die Lernziele und die Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.
- (4) ¹Ist Kunst oder Musik schriftliches Abiturprüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die neben einem schriftlichen auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ²In diesem Fall bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum, das gemäß Anlage 6 zu belegen ist.
- (5) ¹Ist Sport schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach, besteht die Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ²In beiden Fällen bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum, das gemäß Anlage 6 zu belegen ist. ³Der mündlich-theoretische Teil der mündlichen Abiturprüfung wird gemäß § 81, der sportartspezifisch praxisbezogene Teil gemäß Anlage 8 Nr. 20 durchgeführt."

52. Der bisherige § 79 wird § 79a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

53. Es wird folgender neuer § 80 eingefügt:

„§ 80
Schriftliche Prüfung
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. ²Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu erstellende Aufgaben bereitgehalten werden.

- (2) ¹Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, wenn nicht ein anderes Datum angegeben wird. ²Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.
- (3) ¹Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht. ²Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer der aufsichtsführenden Lehrkräfte verlassen; die Erlaubnis darf jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.
- (4) ¹Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach **Anlage 8**. ²§ 54 Abs. 6 gilt entsprechend.“

54. Der bisherige § 80 wird § 80a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

55. Es wird folgender neuer § 81 eingefügt:

„§ 81
Mündliche Prüfung
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind das Kolloquium und die Zusatzprüfung. ²Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen. ³Der Zeitplan für die Prüfungen soll den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben werden. ⁴Die Aufgaben werden schriftlich gestellt; je nach Aufgabenstellung können auch Materialien zur Verfügung gestellt werden. ⁵In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt. ⁶Die Schülerin oder der Schüler darf sich auf das Kolloquium etwa 30 Minuten und auf die Zusatzprüfung etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. ⁷Zur Sicherung der Beurteilung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind. ⁸Die Zusatzprüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. ⁹§ 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Kolloquium insgesamt als eine Prüfung.
- (2) ¹Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:
1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem nach Anlage 9 gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat (unter Einbeziehung von Begleitlektüre);
 2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

²Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Kolloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr) sowie geeignete Texte als Begleitlektüre. ³Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. ⁴Spätestens 14 Tage vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. ⁵Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest. ⁶Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. ⁷Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten. ⁸Im Fach Kunst wird das Thema für das Kurzreferat aus der Kunstgeschichte gestellt. ⁹Ferner wählt die Kursleiterin oder der Kursleiter aus den bildnerischen Arbeiten der Schülerin oder des Schülers eine oder mehrere aus, um einige der Fragen daran zu knüpfen.

- (3) ¹Die Schülerin oder der Schüler hat eine mündliche Zusatzprüfung spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. ²Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die mündliche Zusatzprüfung zu verweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung einer mündlichen Zusatzprüfung absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). ⁴Die Prüfung ist dann nicht bestanden.“

56. Der bisherige § 81 wird § 81a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

57. Es wird folgender neuer § 82 eingefügt:

„§ 82
Bewertung der Prüfungsleistungen
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktesystem des § 61 Abs. 1 verwendet. ²§ 58 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichtstattern korrigiert und bewertet. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat.

- (3) ¹Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen bewertet der zuständige Ausschuss. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.“

58. Der bisherige § 82 wird § 82a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „61a“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „76a“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „81a“ ersetzt.

59. Es wird folgender neuer § 83 eingefügt:

„§ 83
Festsetzung des Prüfungsergebnisses
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird dadurch festgesetzt, dass die jeweils erzielten Punktzahlen vervierfacht werden. ²Wird in einem schriftlichen Prüfungsfach hingegen auch eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt, so werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2:1 gewertet. ³Das Endergebnis wird nach der in der **Anlage 11** aufgeführten Formel berechnet. ⁴In den modernen Fremdsprachen werden die schriftliche Prüfung und der mündliche Prüfungsteil (§ 79 Abs. 2 Satz 3) im Verhältnis 5:1 gewertet und das Endergebnis nach der in der Anlage 11 aufgeführten Formel berechnet.
- (2) Wurde Kunst, Musik oder Sport als schriftliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt, gilt Folgendes:
 1. Wenn eine mündliche Zusatzprüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe wird verdoppelt.
 2. Wenn eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die mündliche Prüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.“

60. Der bisherige § 83 wird § 83a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

61. Es wird folgender neuer § 84 eingefügt:

„§ 84
Festsetzung der Gesamtqualifikation
(achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹Aus den in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 eingebrachten Leistungen (Block 1) und den in der Abiturprüfung erzielten Leistungen (Block 2) wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. ²Dabei sind im Block 1 höchstens 600 Punkte und im Block 2 höchstens 300 Punkte zu erreichen.

(2) ¹In Block 1 sind einzubringen (Anlage 10)

1. die in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern,
2. aus den weiteren Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ohne Sport
 - a) drei Halbjahresleistungen, soweit sie in vier Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen waren,
 - b) eine Halbjahresleistung, soweit sie in zwei Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen waren.

Dabei ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (B, Ph, C) vier Halbjahre eingebracht werden.

3. die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des wissenschaftspropädeutischen Seminars;
4. das in der Seminararbeit (nach § 61 Abs. 7) erzielte Ergebnis und
5. die gemäß § 61 Abs. 8 bewertete Leistung aus dem Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung;
6. weitere Halbjahresleistungen, so dass insgesamt 40 Halbjahresleistungen berücksichtigt werden.

²Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 50 Abs. 7 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.

(3) In Block 2 sind die Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern (§ 83) einzubringen.“

62. Der bisherige § 84 wird § 84a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird in Nr. 1 die Zahl „72“ durch die Zahl „72a“ und in Nr. 3 die Zahl „83“ durch die Zahl „83a“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Zahlen „49“ und „50“ durch die Zahlen „49a“ und „50a“ ersetzt.

63. Es wird folgender neuer § 85 eingefügt:

„§ 85
Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) Die allgemeine Hochschulreife wird der Schülerin oder dem Schüler zuerkannt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 75 erfüllt sind,
 2. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,
 3. keines der nach § 83 errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte (vierfache Wertung) beträgt,
 4. die Punktsumme der Abiturprüfung (§ 83) mindestens 100 beträgt,
 5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte erreicht wurden und
 6. in der Gesamtqualifikation mindestens 300 Punkte erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (**Anlage 12**) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.“

64. Der bisherige § 85 wird § 85a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird in Nr. 3 die Zahl „56“ durch die Zahl „56a“, in Nr. 5 die Zahl „83“ durch die Zahl „83a“, in Nr. 6 die Zahl „83“ durch die Zahl „83a“, in Nr. 7 die Zahl „84“ durch die Zahl „84a“ und in Nr. 9 die Zahl „50“ durch die Zahl „50a“ ersetzt.
- c) Am Anfang des zweiten Absatzes wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

65. Es wird folgender neuer § 86 eingefügt:

„§ 86
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) Schülerinnen und Schüler, die alle Voraussetzungen des § 85 erfüllt haben, erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium heraus-

gegebenem Muster, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht.

- (2) Eine Wiederholung der Abiturprüfung darf im Abiturzeugnis nicht vermerkt werden.
- (3) ¹Bemerkungen über die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers werden in das Abiturzeugnis nicht aufgenommen. ²Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind herausragende Leistungen in Chor oder Orchester sowie die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder ähnliche Tätigkeiten zu vermerken.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die das Latinum und/oder Graecum erworben haben, erhalten im Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk.
- (5) Der Termin für die Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird jährlich vom Staatsministerium durch Bekanntmachung festgelegt.
- (6) ¹Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 75 Abs. 3, § 85), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, dass sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. ²Dabei bleiben die in der Prüfung erzielten Ergebnisse außer Betracht, auch wird eine Bescheinigung hierüber nicht ausgestellt.“

66. Der bisherige § 86 wird § 86a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „85a“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Zahlen „75“ und „85“ durch die Zahlen „75a“ und „85a“ ersetzt.

67. Es wird folgender neuer § 87 eingefügt:

„§ 87
Verhinderung der Teilnahme
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ²§ 58 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinn des § 85 Abs. 1 Nr. 2, es sei

denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Im Fall einer mündlichen Zusatzprüfung wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

(3) Die Einräumung eines Nachtermins richtet sich nach § 74 Abs. 2.“

68. Der bisherige § 87 wird § 87a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „85a“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „74“ durch die Zahl „74a“ ersetzt.

69. In § 88 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „abgenommen und“ gestrichen.

70. Es wird folgender neuer § 89 eingefügt:

„§ 89
Prüfungswiederholung
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
²Dabei schließt die Wiederholung alle Prüfungsteile ein.
- (3) ¹Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der die Abiturprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 erzielten Ergebnisse.
²Das Ergebnis der Seminararbeit bleibt erhalten. ³§ 67 Abs. 5 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprüfung nur in Form der Abiturprüfung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber abgelegt werden.“

71. Der bisherige § 89 wird § 89a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „61a“ ersetzt.

72. In der Überschrift des Abschnitts 2 vor § 90 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

73. Es wird folgender neuer § 90 eingefügt:

„§ 90
Allgemeines
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien ablegen. ²Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abiturprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war.
- (2) ¹Die oder der Ministerialbeauftragte entscheidet, welche öffentliche Schule die Prüfung durchführt, und ist berechtigt, die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen zu veranlassen.
- (3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

74. Der bisherige § 90 wird § 90a und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

75. Es wird folgender neuer § 91 eingefügt:

„§ 91
Zulassung
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. Dezember bei der Schule schriftlich zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Das Staatsministerium legt geson-

dert fest, welche Unterlagen die Bewerberinnen und Bewerber der Schule vorzulegen haben.

- (2) Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Bayern haben.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid; die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;
 2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist;
 3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat;
 4. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.“

76. Der bisherige § 91 wird § 91a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl „92“ durch die Zahl „92a“ ersetzt.

77. Es wird folgender neuer § 92 eingefügt:

„§ 92
Prüfungsgegenstände und –verfahren
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Gegenstand der Prüfung sind acht Prüfungsfächer. ²Unter den Prüfungsfächern müssen sich Deutsch, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen befinden. ³Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil); vier weitere Fächer werden nur mündlich geprüft (zweiter Prüfungsteil). ⁴Sie oder er kann nur solche Fächer wählen, die auch für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien als Prüfungsfächer wählbar sind. ⁵Für die Fächer Musik, Kunst und Sport trifft die oder der Ministerialbeauftragte bei Bedarf Sonderregelungen ⁶Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung in den Fächern des ersten Prüfungsteils ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.
- (2) ¹Die vier Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die drei Aufgabenfelder gemäß § 49 abdecken. ²Für die schriftliche Prüfung in den Fächern 1 bis 3 des ersten Prüfungsteils werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungs-

zeiten und Auswahlregeln verwendet. ³Unter diesen Fächern müssen sich die Fächer Deutsch und Mathematik befinden. ⁴Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁵Die mündlichen Zusatzprüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils der Hauptprüfung dauern in der Regel 20 Minuten und entsprechen den Regelungen für das reguläre Abitur.

- (3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt unter Berücksichtigung von Abs. 1 die vier Fächer des zweiten Prüfungsteils, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein dürfen. ²Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Fächer in der Regel 30 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. ³In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt. ⁴Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen wären. ⁵Der Ablauf der Prüfung entspricht dem Kolloquium, die Fragen werden schriftlich gestellt. ⁶Nach Möglichkeit sollte nur eine mündliche Prüfung an einem Tag stattfinden.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers können zwei der vier mündlichen Prüfungen in der Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen stattfinden. ²Sollten in diesen beiden Prüfungen die Bedingungen von § 93 Abs. 2 bereits nicht erfüllt werden, so wird die Prüfung abgebrochen. ³Die Ergebnisse werden ansonsten erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.“

78. Der bisherige § 92 wird § 92a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „91a“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „79a“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „81a“ ersetzt; in Satz 6 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „50a“ ersetzt.

79. Es wird folgender neuer § 93 eingefügt:

„§ 93
Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wird gemäß **Anlage 13a** ermittelt. ²Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn
1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
 2. insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und
 3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden, davon eines mit erhöhter Gewichtung.
- ³Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des zweiten Prüfungsteils wird gemäß Anlage 13a ermittelt. ²Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn
1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
 2. insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden und
 3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.
- (3) Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.“

80. Der bisherige § 93 wird § 93a. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.

81. Es wird folgender neuer § 94 eingefügt:

„§ 94

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. ²Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster. ³Für die Bestätigung des Latinums und des Graecums gilt § 86 Abs. 4. ⁴Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.
- (3) ¹Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

82. Der bisherige § 94 wird § 94a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „86a“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl 93 durch die Zahl „93a“ ersetzt.

83. Es wird folgender neuer § 95 eingefügt:

„§ 95
Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler
staatlich genehmigter Ersatzschulen
(achtjähriges Gymnasium)

- (1) ¹Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; eine entsprechende Anzeige ist unter Angabe der Prüfungsfächer bis zum 1. Dezember durch die Ersatzschule an diese öffentliche Schule zu richten. ²Die prüfende öffentliche Schule wird von der oder dem Ministerialbeauftragten im Benehmen mit der Ersatzschulen in der Regel für mehrere Jahre bestimmt. ³Für die Abiturprüfung gelten folgende zusätzliche Regelungen:
1. Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.
 2. Nach Möglichkeit sind bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.
 3. Die Aufgaben im vierten Prüfungsfach erstellt die prüfende staatliche Schule. Stoffangaben einer Ersatzschule sollen nach Möglichkeit für die von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. Für die Fächer 5 bis 8 erstellt die Ersatzschule in Zusammenarbeit mit der prüfenden Schule Aufgabenvorschläge. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.

4. Entscheidungen nach Nrn. 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Abweichend von § 92 Abs. 3 kann auf Wahl der Schülerin oder des Schülers der Ersatzschule in genau zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an die Stelle des Ergebnisses der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungsabschnitt an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis treten. ²Die Schulaufgaben sind in diesem Fall der prüfenden Schule vorher vorzulegen; diese nimmt auch die Zweitkorrektur vor. ³Das Ergebnis ergibt sich jeweils als Durchschnittswert aus den doppelt gewichteten Punktzahlen der Schulaufgaben und dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise. ⁴Aus der so ermittelten Punktzahl in einfacher Wertung wird die Gesamtpunktzahl gemäß **Anlage 13b** berechnet. ⁵Das Nähere regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁶Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind die beiden Fremdsprachen.“

84. Der bisherige § 95 wird § 95a und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „90a“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „92“ durch die Zahl „92a“ ersetzt; in Satz 4 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „93a“ ersetzt.

85. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „77a“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „89a“ ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „91a“ ersetzt.

86. In § 98 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.

87. Anlage 4 erhält die Fassung der Anlage 4 zu dieser Verordnung.

88. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 4a.

89. Anlage 5 erhält die Fassung der Anlage 5 zu dieser Verordnung.

90. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 5a.

91. Anlage 6 erhält die Fassung der Anlage 6 zu dieser Verordnung.

92. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 6a.

93. Anlage 7 erhält die Fassung der Anlage 7 zu dieser Verordnung.

94. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 7a.

95. Anlage 8 erhält die Fassung der Anlage 8 zu dieser Verordnung.

96. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 8a.

97. Anlage 9 erhält die Fassung der Anlage 9 zu dieser Verordnung.

98. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 9a.

99. Anlage 10 erhält die Fassung der Anlage 10 zu dieser Verordnung.

100. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 10a.

101. In der Überschrift zu Anlage 11 wird der Klammerzusatz „(neunjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

102. Anlage 12 erhält die Fassung der Anlage 12 zu dieser Verordnung.

103. Die bisherige Anlage 12 wird Anlage 12a.

104. Anlage 13a erhält die Fassung der Anlage 13a zu dieser Verordnung.

105. Anlage 13b erhält die Fassung der Anlage 13b zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

München, den

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus